



Num. CLII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1739.

Nachdem man an Seiten der Regierung eine Zeit wahrgenommen, daß die Advocati und Procuratores in Verfertigung und Exhibirung ihrer Schriften die ergangene Landesherrliche Verordnung außer Augen setzen, auch öfters gar unbedachtsam daher schreiben, was ihnen in die Feder fließet, dadurch aber die Partheien nicht nur in kostbare Weitläufigkeiten gerathen, sondern auch zu deren Nachtheil die Sache selbst aufgehalten und verwirret wird: So werden die sämtliche Advocati und Procuratores hierdurch nochmalen erinnert, ihren Eiden gemäß, die ergangene Verordnungen in allen Puncten und Clauseln schuldigt zu beachten, widrigensals zu gewärtigen, daß ohne einiges Nachsehen nach Befinden mit der Strafe wider sie verfahren werden solle. Publicatum Detmold den 19 Novemder 1739.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. CLIII.

Verordnung wegen der Feld- und Garten-Schäden, von 1740.

Wir Christoph Ludwig, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Mitvormund und Regente &c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie daß Wir sehr mißfällig vernommen, die Uns vielfältig vorgekommene Klagen, über die eine Zeither hin und wieder im Lande, auch hiesigen Orts gedüserte Feld- und Gartendiebereien, indem mit Hindansetzung dawider publicirter Landesherrlicher Edicten und auf solche Verbrechen gesetzten Strafen von böshaftigen Leuten weder Hagen noch Feune gescheuet, sondern zu Ausführung ihres verbotenen Vorhabens dieselbe zerrissen, Thüren, Planken, Glind- und Niegelwerk zerbrochen, die Früchte aus den Gärten ausgerissen und weggenommen, das Gras von den Wiesen abgemehet, oder mit Pferden und anderm Vieh abgehütet, auch wol gar die Aehren von dem Korn im Felde abgeschnitten worden; Wir aber solchem Unwesen kemeßweges nachzusehen gemeinet sind, sondern nach obliegender Unserer hohen obrigkeitlichen Amtsverwaltung, zu eines jeden Sicherheit solchem Frevel nach Vermögen zu steuern, Uns verpflichtet erachten: So wollen Wir hiermit die vorhin desfalls ergangene Landesherrliche Edicte erneuert und dahin geschärfet haben, daß der- oder diejenige, so auf dergleichen Diebereien im Felde an Korn, in den Wiesen am Gras auf einige Weise, und in Gärten mit Losbrech- und Verderbung der lebendigen Hecken, Zäune, Glind- und Niegelwerks, und Thüren, oder auch mit Uebersteigen, oder wie es sonst geschehen würde, betreten wird, oder doch hernach erkundiget werden möchte, ohne einiges Nach- und Ansehen der Person mit dem Drilhäuschen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Straupenschlägen und anderer Leibesstrafe unausbleiblich belegt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 August 1740.

Ltttt 3

Num.